

TOP 25a:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 617/16

I. Zum Inhalt des Vorschlagesordnungsantrags

Der Verordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg sieht zur eindeutigen Kennzeichnung besonders emissionsarmer Fahrzeuge die Einführung einer neuen – blauen – Plakette vor. Dies sei erforderlich, um für Fahrzeuge mit hohen Schadstoffemissionen Verkehrsverbote in Umweltzonen festlegen zu können.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes werden trotz der Verbesserung der Luftqualität noch nicht in allen Gebieten die zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte eingehalten. Auch das gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid und aktuelle Gerichtsverfahren wegen der Fortschreibung von Luftverkehrsplänen zeigten zusätzlichen Handlungsbedarf auf allen Handlungsebenen für weitere Minderungsmaßnahmen bei diesen Schadstoffen auf.

Die aktuelle Verordnung zur Kennzeichnung der Fahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung unterscheidet nicht zwischen Kraftfahrzeugen mit konventionellen Verbrennungsmotoren der Schadstoffnormen Euro 4, 5, 6 bzw. Euro IV, V, VI. Diesen Kraftfahrzeugen sowie teilweise auch den mit offenen Dieselrußpartikelfiltern nachgerüsteten Euro 3/III-Fahrzeugen werde bisher einheitlich eine grüne Plakette zugeteilt. Da Euro 6/VI-Fahrzeuge aber vor allem weniger Stickstoffoxide emittieren, sei es erforderlich, hier eine Unterscheidung zu treffen und auf eine schnellere Verbreitung von Euro 6/VI-

Fahrzeugen hinzuwirken. Um für Fahrzeuge mit höheren Luftschadstoffemissionen Verkehrsverbote in Umweltzonen festlegen zu können, soll das Plakettensystem um eine zusätzliche - blaue - Plakette erweitert werden. Angestrebt wird, dass alle Benziner ab Euro 3 und alle Dieselfahrzeuge ab Euro 6/VI die blaue Plakette erhalten. Die Festlegung von Verkehrsbeschränkungen auf der Grundlage der neuen Plakette soll nicht unmittelbare Folge des Verordnungsantrags sein, sondern im Ermessen der unteren Verkehrsbehörden stehen.

Des Weiteren werden einige Regelungen der Kennzeichnungsverordnung, die teilweise inhaltlich widersprüchlich und oder nicht mehr zeitgemäß seien, geändert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Verordnungsantrag der Bundesregierung zuzuleiten. Zudem empfiehlt er eine begleitende EntschlieÙung.

Der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Verordnungsantrag nicht zuzuleiten.

Einzelheiten ergeben sich aus **Drucksache 604/18**.